

BUNDESGERICHTSHOF

VII ZB 3/78

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Elektromeisters Dieter D [REDACTED], Z[REDACTED]-
straße [REDACTED], F[REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und
Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz:

Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

1. Heinrich A [REDACTED], S[REDACTED]straße [REDACTED], F[REDACTED],
2. Gertrud A [REDACTED], S[REDACTED]straße [REDACTED], F[REDACTED],
3. Wilma W [REDACTED], R[REDACTED]straße [REDACTED], F[REDACTED],
4. Konrad W [REDACTED], R[REDACTED]straße [REDACTED], F[REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und
Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz:

Rechtsanwalt [REDACTED] in
[REDACTED] -

- 2 -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. Februar 1978 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Vogt sowie die Richter Dr. Girisch, Doerry, Bliessener und Obenhaus

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Klägers wird der Beschluß des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 10. Januar 1978 aufgehoben.

G r ü n d e :

Der Kläger hat mit einer am 27. Dezember 1977 eingegangenen, von seinem Prozeßbevollmächtigten Rechtsanwalt E. aus F. unterzeichneten Schrift Berufung gegen das ihm am 28. November 1977 zugestellte Urteil des Landgerichts Frankfurt/Main vom 23. November 1977 eingelegt. Mit dem angefochtenen Beschluß hat das Berufungsgericht das Rechtsmittel als unzulässig verworfen, weil es nicht durch einen bei ihm zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt worden sei. Dagegen richtet sich die sofortige Beschwerde des Klägers.

Sie ist zulässig und auch begründet. Rechtsanwalt E. ist am 15. Dezember 1977 - also vor Einlegung der Berufung - in die Liste der beim Berufungsgericht zugelassenen Rechtsanwälte eingetragen worden, wie die vom Kläger vorgelegte Mitteilung des Oberlandesgerichtspräsidenten an Rechtsanwalt E. vom selben Tage ergibt.

- 3 -

Die Berufung ist somit – entgegen der Annahme des Berufungsgerichts – durch einen beim Berufungsgericht zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt worden. Der angefochtene Beschluß ist daher aufzuheben (§§ 519 b, 577, 569, 573 ZPO).

Vogt

Girisch

Doerry

Bliesener

Obenhaus

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

